

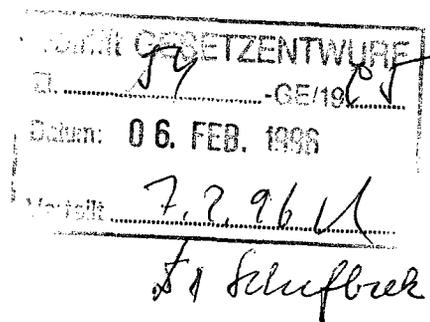
DEKANAT
DER
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN
1010 Wien, Dr.Karl Luegerring 1
Telefax: 402 60 51

WIEN, 25. Jänner 1996

Zahl 72 aus 1994/95
Es wird gebeten, im Antwortschreiben
unsere Geschäftszahl anzuführen.
Sachb.: Fr.Semelliker
Tel.: 40103/2068

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

A-1010 Wien



Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über
Studien an Universitäten (UniStG)

Im Nachhang zum ho. Schreiben vom 15. Jänner 1996 wird vom unterzeichneten Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Wien die im Gegenstande an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst abgegebene Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in 25-facher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Gegenüber der mit Datum vom 15. Jänner 1996 vorläufig vorgelegten Stellungnahme wurden geringfügige Formulierungsänderungen vorgenommen, die jedoch am Inhalt nichts ändern. Darüberhinaus wird angemerkt, daß das Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät der Universität Wien in seiner Sitzung am 24. Jänner 1996 gegenständliche Stellungnahme mit einstimmigen Beschluß verabschiedet hat.

Der Dekan

Univ. Prof. Dr. H. Gruber

Beilage:
w. erwähnt in 25-facher Ausfertigung

Stellungnahme der medizinischen Fakultät der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine weitgehend einheitliche Verfahrensvorschrift für sämtliche in Österreich eingerichteten, heterogenen Studienrichtungen vor. Ihm sind Beratungen einer Arbeitsgruppe zur "Deregulierung des Studienrechts" vorangegangen, deren Ende 1994 mitgeteilten Ergebnisse in weiten Teilen zu begrüßen waren. Es ist aber bedauerlich, daß die Erstellung des Entwurfes selbst dann ohne weitere Einbindung von aus den Universitäten entsandten Personen erfolgte. Einige der im folgenden aufgezählten Kommentare hätten sich dann wahrscheinlich erübrigt. So läßt der Entwurf nicht erkennen, auf welche Weise die Effizienzsteigerung des Studiensystems (Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer, Senkung der drop-outs etc.) erreicht werden soll. Speziell für das Medizinstudium wird dessen stark praxisorientierte Aufgabenstellung und lange Studiendauer zu wenig berücksichtigt, und es wird daher ein eigenständiges Rahmengesetz für Medizin als sinnvoller erachtet (s.u.). So könnte auch eine bessere Abstimmung von prä- und postpromotioneller Ausbildung erfolgen.

Die Fakultät geht davon aus, daß ein UniStG im Rahmen dieses Entwurfes nur an Universitäten in Kraft treten kann, an denen das UOG 93 bereits voll implementiert ist, da sich mit dem UOG 75 Inkompatibilitäten ergeben würden (z.B. die Person des Studiendekans, Aufgaben der Studienkommissionen, Definition von Prüfern).

I. Stellungnahme aus der Sicht des Medizinstudiums

Trennung in Diplom- und Doktoratsstudium

Die Medizinische Fakultät begrüßt die Intention des Entwurfes, daß 30 Jahre nach Inkrafttretens des AHStG nun auch bei Medizinern für die Dissertation ein eigenes Studium, das auf einem vorhergehenden Studienabschluß aufbaut, ermöglicht wird. Nur so erscheint ein Erreichen des Zwecks einer Dissertation, nämlich die Befähigung zu eigener wissenschaftlicher Arbeit, gewährleistet. Insbesondere wird es für sinnvoll erachtet, wenn auch Absolventen von Diplomstudien anderer human- und naturwissenschaftlicher Studienrichtungen in Medizin dissertieren können. Das im Entwurf vorgeschlagene Diplomstudium der Medizin wird sich aber aus zwei Gründen nicht in den allgemeinen Raster eines Diplomstudiums einordnen lassen:

1. Aufgrund der außerordentlichen Länge des Medizinstudiums sind die im Entwurf genannten Diplomprüfungen (§ 53) als Abschluß jedes Studienabschnittes nicht zweckmäßig. Vielmehr gehören die einzelnen Prüfungen sinnvoll über das gesamte Studium aufgeteilt, worüber erst nach Erstellung des Studienplans Klarheit herrschen kann. Ebenfalls nicht zweckmäßig bei einem derart auf Praxis ausgerichteten Studium erscheint das Abfassen einer Diplomarbeit gem. § 63. Um den Kriterien, unter wissenschaftlicher Anleitung zu arbeiten, auch bei den Medizinern gerecht zu werden, er-

scheint hier eine Intensivierung der "vertieften Ausbildung" (gem. § 13 Abs 1a,b des derzeitigen StG Medizin) sinnvoll: Es müßte dabei zwingend auf die Erbringung einer "Eigenleistung" Wert gelegt werden, die eine Diplomarbeit ersetzen und das Ergebnis einer selbständigen Aufbereitung eines Themas mit Literatursuche und persönlicher Präsentation in Seminarveranstaltungen sein soll.

2. Das Fehlen eines Doktorats nach Abschluß eines Diplomstudiums Medizin wird viele, wenn nicht alle Studierende in eine Dissertation drängen - aus Tradition- und Prestige-Gründen, die der Dokortitel für einen Mediziner bedeutet. Das wäre (a) organisatorisch undurchführbar, (b) würde den Zweck einer Dissertation verfehlen lassen, und (c) zu einem ungerechtfertigt langen Medizinstudium führen. Es wird daher die Trennung in ein Grundstudium und davon abgesetztes spezielles Doktoratsstudium vorgeschlagen, wie es den Studien an amerikanischen und vielen west- und nordeuropäischen Universitäten mit deren "M.D.-Ph.D.-Programm" entspricht, d.h. der Abschluß des Grundstudiums berechtigt zur ärztlichen Tätigkeit und zur Dissertation.

Dissertationen müssen *gleichzeitig* mit der Facharztausbildung absolviert werden können. Andernfalls geraten unsere Ärzte gegenüber ausländischen Kollegen in Nachteil, da sie entweder später Facharzt werden oder später aktiv in die Forschung eintreten. Im Hochschullehrer-Dienstrecht muß daher sichergestellt sein, daß der Abschluß des Grundstudiums (wie auch der Abschluß jedes Diplomstudiums) genügt, um als Universitätsassistent eingestellt zu werden.

Die medizinische Fakultät schlägt daher eine eigene gesetzliche Regelung für das Medizinstudium vor, welche die genannten Kriterien berücksichtigt und gemeinsam mit den medizinischen Fakultäten erarbeitet werden soll.

Zahl der Gesamtstunden

Von den im Entwurf angegebenen 297 Semesterwochenstunden muß sichergestellt sein, daß die praktische Ausbildung ("Einübung in ärztliche Tätigkeit") darin nicht enthalten ist. Andernfalls besteht die Gefahr, daß - in Verbindung mit § 28 Abs 3 (Möglichkeit der Studienzeitverkürzung um zwei Semester pro Studienabschnitt) - die EU-Richtlinien nicht erfüllt (mindestens 5,500 Stunden oder mindestens sechs Jahre) und somit Nostrifizierungen im Ausland abgelehnt werden können. Außerdem stellen die 297 Stunden bereits eine beträchtliche Verkürzung des IST-Zustandes von 291 *Pflicht*semesterwochenstunden dar, denn:

- ein Minimum von 20 Stunden für freie Wahlfächer ist in den 297 Stunden enthalten;
- die Aufteilung in Kern- und Schwerpunktfächer reduziert abermals die Zahl der an jeder Universität verpflichtend vorgegebenen Stunden.

II. Allgemeine Stellungnahme

§ 4: Verwendungsprofil

Der Begriff "Verwendungsprofil" mag in einzelnen Sparten für die Absolventen einer Studienrichtung anwendbar sein, für den Bereich Medizin wäre dieser Begriff nur für den Bereich der postpromotionellen Ausbildung sinnvoll. Für das Studium sollte aber statt dessen der Begriff "Studienziel" verwendet werden. Es muß entsprechend offen gestaltet sein, um auch andere Berufskarrieren nach einem Medizinstudium nicht auszuschließen, wie etwa die eines reinen Wissenschaftlers (in Universität oder pharmazeutischer Industrie), für Verwaltungsfunktionen im öffentlichen Gesundheitsdienst oder für Managementfunktionen in der Krankenhausadministration.

§ 6: Erlassung des Studienplans bei Einrichtung an mehreren Universitäten

Die Erstellung des Studienplans durch eine gesamtösterreichische Studienkommission scheint entbehrlich, da sich jede Studienkommission einer österreichischen Universität an einem Studiencurriculum im EU-Raum zu orientieren hat. Mobilität soll nicht nur innerhalb Österreichs, sondern innerhalb der EU gewährleistet sein.

§ 14: Zulassung zum Studium

Gemäß Abs 1 werden Deutschkenntnisse als Zulassungsvoraussetzung nicht mehr aufrechterhalten. Gerade für Medizinstudenten ist diese Regelung verantwortungslos, denn es muß sichergestellt sein, daß Studierende der Medizin Gespräche mit Patienten zu führen imstande sind. Nachweise zur Kenntnis der deutschen Sprache müssen für das Medizinstudium daher vorgelegt werden. Dasselbe muß für Anträge auf Nostrifizierung gem. § 75 Abs 2 gelten.

Gemäß Abs 4 Zi 3 sind "Fremde" (das sind Staatsangehörige außerhalb des EU-Raums) nach Absolvierung des 1. Studienabschnitts für zwei Semester in Österreich jedenfalls zuzulassen. Eine Ausdehnung dieser bisher für Studierende aus dem EU-Raum gültigen Regelung auch auf solche außerhalb des EU-Raums kann an den medizinischen Fakultäten zu beträchtlichen Kapazitätsproblemen führen, die nicht nur Lehrer und Studierende, sondern auch Patienten betreffen.

§ 19: Information für Studienanfänger

Der letzte Satz des Abs 3 ("Diese Anfängertutorien können auch im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern veranstaltet werden") soll durch "... insbesondere der Österreichischen Hochschülerschaft" ergänzt werden. Dadurch würde einem bestehenden Zustand Rechnung getragen.

§ 20: Verlängerung der Zulassung, Studienfristen

Fristen verhindern nur extreme Studienzeiten, aber nicht lange, und sind auch nicht geeignet, hohe drop-out-Raten zu senken. Diesen beiden wesentlichen Intentionen zu einer Studienreform wird der Gesetzentwurf nirgends gerecht. Der wesentliche Vorteil von

Fristen liegt darin, die Studierenden in einer "Lernspirale" zu halten. Um das zu erreichen, werden allerdings Fristen für den ersten Studienabschnitt als ausreichend erachtet, da dann ungeeignete Studierende gar nicht mehr in die höheren Studienabschnitte hineinkämen. Die Frist sollte das Dreifache der gesetzlichen Mindeststudiendauer für den ersten Studienabschnitt betragen, wobei generell die durchschnittliche Studiendauer für den ersten Abschnitt nicht länger sein darf als das Doppelte der Mindeststudiendauer. Andernfalls wären Konsequenzen für den Studienplan und für das Lehr- und Prüfungssystem selbst erforderlich. Eine solche Regelung soll die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen des § 14 Abs 2 (Zi 3,4) und Abs 3 ersetzen.

Das Wegfallen jeglicher Ausnahmeregelungen könnte soziale Härtefälle erzeugen, insbesondere bei Frauen. Es wird daher die Aufnahme von Ausnahmeregelungen für die Fristen des ersten Studienabschnitts vorgeschlagen, die allerdings auch vollziehbar sein müssen, etwa so wie sie im Rahmen der Stipendiumordnung gelten. Jedenfalls muß die Ausnahmeregelung ihrem Namen gerecht werden, d.h. sie darf sich nur auf einwandfrei begründete Einzelfälle beschränken. Die derzeitige Regelung im § 6 Abs 5b des geltenden AHStG gewährleistet keine Vollziehbarkeit.

§ 25: Einteilung der Studien

Eine Aufgliederung in Studienzweige ist lt. Entwurf nicht mehr zulässig. In der Medizin wären dann die Studienzweige Human- und Zahnmedizin - nach einem gemeinsamen ersten Studienabschnitt - nicht möglich, wie sie aber von der Fakultät als sinnvoll erachtet werden. Dies anerkennt offenbar auch das BMWFK (s. Erläuterungen zum Bundesgesetz, mit dem die VO betreffend Zahnarztausbildung geregelt wird). Die Möglichkeit von Studienzweigen sollte daher belassen werden.

§ 32: Diplomstudien als individuelle Studien

Eine individuelle Studienzusammenstellung durch den Studierenden (vormals Studium irregulare), die vom Rektor nur formal, aber nicht inhaltlich geprüft wird, ist abzulehnen. Eine inhaltliche Bewertung des Studienplanes durch den Rektor oder durch einen von ihm Bevollmächtigten muß vorgesehen werden.

§ 37: Einteilung der Fächer

Der Entwurf verwendet konsequent den Begriff von Studienfächern. Das Institut für Studienversuche lt. AHStG 1966 ist im Entwurf nicht mehr enthalten. Die dringend notwendige Weiterentwicklung in Richtung interdisziplinärer Forschung und Lehre (horizontale und vertikale Integration) wäre dann praktisch nicht möglich. Es sollen daher Bestimmungen geschaffen werden, die Studienversuche an einzelnen Universitätsorten ermöglichen und in der Medizin seit längerer Zeit beobachteten Entwicklungen der fächerübergreifenden Ausbildung Rechnung tragen.

§ 45: Beurteilung des Studienerfolgs

Die Wiedereinführung einer nur dreistufigen Notenskala erschwert die internationale Vergleichbarkeit von Prüfungen. Außerdem ist eine differenziert positive Note bei einer

Arbeitsplatzsuche oft von entscheidender Bedeutung. Die fünfgliedrige Notenskala soll daher belassen werden.

§ 46: Wiederholung von Prüfungen

Es muß sichergestellt werden, daß sich im Rahmen des Medizinstudiums die beschränkte Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungen nur auf jene Prüfungen bezieht, die den heutigen Teilrigorosen entsprechen und von Prüfern gem. § 53 Abs 2 bzw. § 54 Abs 2 abgenommen werden.

§§ 53, 54: Diplomprüfungen, Rigorosen (Prüfer)

Im jeweiligen Abs 2 der §§ 53 und 54 ist zu ergänzen, daß vom Studiendekan in erster Linie solche Prüfer heranzuziehen sind, die an den für die Prüfung maßgeblichen Lehrveranstaltungen wesentlich beteiligt sind. Damit soll gewährleistet sein, daß diejenigen, welche die Hauptlast der Lehre tragen, auch die Prüfer sind.

§§ 55-58: Prüfungsverfahren

Die Anmeldung zu Prüfungen zerfällt in zwei Teile: Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden der Studienkommission und Antrag auf Zuteilung des Prüfers an den Studiendekan. Diese Zweiteilung führt zu einem unnötigen Anwachsen des Verwaltungsaufwandes und würde bei der Riesenanzahl von Prüfungen an der Medizin (20,000-30,000 Anmeldungen) auch einen - hier wirklich unnötigen - personellen Mehraufwand erfordern. Das Verfahren gehört daher, nötigenfalls unter Änderung des UOG 93, einstufig angelegt.

Gemäß § 55 Abs 2 hat der Kandidat ab der zweiten Wiederholung den Rechtsanspruch auf einen *anderen* Prüfer. Hier wird die bisherige Regelung aus dem AHStG (§ 27 Abs 3) vorgeschlagen, wonach ab der zweiten Wiederholung der Rechtsanspruch auf einen *bestimmten* Prüfer bestehen soll.

Gemäß § 58 Abs 5 ist die Vertretung eines verhinderten Prüfers zulässig. Es sollte aber Studierenden, die zum Prüfungstermin mit der Vertretung eines verhinderten Prüfers konfrontiert werden, das Recht eingeräumt werden zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist so zu behandeln, als hätte sich der Studierende ordnungsgemäß von der Prüfung abgemeldet.

§ 62: Rechtsschutz bei Prüfungen

Abs 1 ("Die Aufzeichnung mündlicher Prüfungen auf Tonträger ist zulässig") gehört gestrichen. Es würde dazu führen, daß jeder Prüfer seine eigene Tonbandaufzeichnung einer Prüfung vornehmen muß. Außerdem sind Fragen zur Beantragung, Durchführung und Aufbewahrung der Aufzeichnungen nur schwer zu klären. In den Erläuterungen zu § 62 wird mit dem dreimaligen Erwähnen des Ausdrucks "Willkür des Prüfers" ein abzulehnendes Werturteil vorgenommen, das entfernt gehört.

§ 75: Antrag auf Nostrifizierung

Gem. Abs 5 darf - in Analogie zum AHStG § 40 (10) - "der gleiche Nostrifizierungsantrag nur an einer einzigen Universität eingebracht werden". Soll damit dem "Nostrifizierungstourismus" vorgebeugt werden? Die Formulierung schließt nämlich keinesfalls aus, daß der Antrag an einer Universität zurückgezogen und unmittelbar danach an einer anderen eingebracht wird. Sollte dies aber beabsichtigt sein, ist die alte (AHStG)- Formulierung vorzuziehen, da weniger mißverständlich:

"Ein Nostrifizierungsantrag für ein bestimmtes abgeschlossenes Studium kann nur an einer einzigen Universität eingebracht werden. Wird der Antrag zurückgezogen, ist eine neuerliche Einbringung zulässig."

§ 76: Ermittlungsverfahren für die Nostrifizierung

Hier fehlt der in der letzten AHStG-Novelle, § 40 (4), aufgenommene Stichprobentest. Er ist die einzige Möglichkeit, vor der Vorschreibung von abzulegenden Ergänzungsprüfungen die individuellen Kenntnisse des Antragstellers einfließen zu lassen, und gehört daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen.

§ 82: Übergangsbestimmungen

Bei Einhaltung der durchschnittlichen Studiendauer sollte jeder bereits inskribierte Hörer das Recht haben, nach den alten Vorschriften fertigzustudieren. Stichtag muß das Inkrafttreten des Studienplanes im Sinne des Entwurfs dieses Bundesgesetzes sein. Die Fakultät schlägt vor, daß den Studierenden zur Beendung ihres Studiums dann die 1.5-fache Mindeststudiendauer der noch nicht absolvierten Abschnitte eingeräumt wird; andernfalls werden sie in das neue Gesetz überleitet. Dabei muß sichergestellt sein, daß der Fristenlauf im Sinne dieses Entwurfs erst nach einer solchen Überleitung beginnt.